



Hochstift Liga Satzung

Stand: 04.02.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hochstift Liga e. V., im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, insbesondere die Förderung der körperlichen Fitness, durch einen regelmäßigen Spielbetrieb im Sinne eines sportlichen Wettbewerbs.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. natürliche Personen
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod des Mitglieds

Der Austritt eines Mitgliedes muss zum Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbene Rechte auf den Verein über.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer gesonderten Vereinsordnung festgesetzt. Diese beschließt der Vorstand. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ligarat (je zwei Vertreter einer am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaft)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Bestimmung der Satzung
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören
 - i. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 23 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Diese kann auch per E-Mail versendet werden.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Entlastung des Schatzmeisters
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann auch die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Ligarat

Der Ligarat besteht aus je zwei Vertretern der am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaften und berät und beschließt über Themen des Ligabetriebs (Spielregeln, Schiedsrichterregeln, usw.). Die Beschlüsse des Ligarats sind durch den Vorstand umzusetzen. Der Ligarat hat das Recht, einen Ligaratssprecher zu wählen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Sportlicher Koordinator, Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, einer von beiden ist der Präsident oder der Vizepräsident.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Sportliche Koordinator/in und der/die Schriftführer/in. Die fünf Vorstandsmitglieder vertreten die Liga gerichtlich und außergerichtlich. Eine Vertretung kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen, sofern die Vollmacht der anderen Vorstandsmitglieder vorliegt. Diese kann auch mündlich erteilt werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8. Aufgaben des Vorstands

a. Präsident und Vizepräsident

Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und dient als Kontaktperson für Behörden und Verbände. Weitere Aufgaben sind die Organisation des Vereinslebens, die Förderung der Vereinskultur und die Verwaltung der Vereinsdokumente.

b. Sportlicher Koordinator/in

Der/Die sportliche Koordinator/in hat die sportliche Leitung der Liga. Er/Sie ist für die Sportgeräte, die Ausstattung, den Spielbetrieb und den Wettkampfbetrieb verantwortlich.

c. Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinskonto und ist für alle finanziellen Transaktionen verantwortlich. Er/Sie pflegt die Mitgliederliste und vertritt den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten.

d. Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in protokolliert alle Sitzungen und Versammlungen und verfasst die Spieltagsberichte.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es werden einmalig zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Einer bleibt ein Jahr im Amt, der andere zwei Jahre. Ab der zweiten Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung festzustellen.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das Vereinsvermögen wird an karitative Zwecke gespendet, die in der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung festgelegt werden.

§ 15 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot/gelb. Jedes Mitglied hat das Recht Farben und Abzeichen der Liga zu tragen.

§ 16 Verbandsmitgliedschaft FLVW (Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e. V.)

Mit der Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder der Satzung und Ordnungen und Richtlinien des FLVW e. V.